



Sozialreferat

An das
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 11 Soziales

Hofgasse 12
8010 Graz

Bearbeiter: Dr. Angelika Schaunig
Tel.: 0316/7075-500
Fax: 0316/7075-333
E-Mail: bhgu@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ:

Bezug: ABT11-L76-3/2003-457

Graz, am 02.12.2013

Ggst.: StKJHG-DVO;
Begutachtung

Sehr geehrte Frau Abteilungsleiterin!

Zu dem mit do. Schreiben vom 11. November 2013 zur Begutachtung ausgesandten Entwurf der Steiermärkischen Kinder- und Jugendhilfegesetz-Durchführungsverordnung wird seitens der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung nachfolgende Stellungnahme abgegeben:

Allgemein zum 3. Abschnitt der StKJHG-DVO

Sollte mit der anlässlich der letzten JA-Tagung vorgestellten Neuherausgabe des Erlasses „Leitfaden-Pflegekinderwesen“ eine gleichzeitige Bewerbung für ein Adoptiv- und Pflegekind ausgeschlossen werden, sollte dies durch Verankerung einer entsprechenden rechtlichen Grundlage abgesichert werden.

Zu § 8

In Zusammenhang mit den neuen Definitionen des StKJHG zu den Begriffen „Pflegekinder“ und „Pflegeeltern“ (§ 3 Z.6 und 7 StKJHG) kommen den Bezirksverwaltungsbehörden als Neuerung zur derzeitigen Rechtslage nunmehr die Prüfung der Pflegepersoneneignung von Verwandten nach den Bestimmungen des 3. Abschnitts der StKJHG-DVO und in weiterer Folge auch die Pflegeaufsicht über die von Verwandten betreuten Minderjährigen zu. Es wird damit zu rechnen sein, dass diese neuen Aufgaben einen personellen Mehraufwand verursachen werden.

Abs. 1 Z. 2 sieht die Vorlage von Einkommensnachweisen vor. Es wird angenommen, dass dahinter die Intention steht, Personen von der Pflegeelternschaft als nicht geeignet auszuschließen, wenn existenzbedrohende Schulden vorliegen oder die Übernahme eines Pflegekinders aus finanziellen Überlegungen erfolgt (siehe Erläuterungen zu § 7 Abs. 3 StKJHG-DVO). Dazu ist zu bemerken, dass

8021 Graz • Bahnhofgürtel 85

Parteienverkehr von Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr, Dienstag zusätzlich bis 15.00 Uhr
DVR 0094927 • UID ATU37001007 • IBAN AT432081502109208005 • BIC STSPAT2G
Steiermärkische Bank und Sparkassen AG: BLZ: 20815, Kto.Nr.: 02109-208005

Einkommensnachweise für sich allein nicht ausreichen bzw. geeignet sind, diesbezüglich schlüssige und nachvollziehbare Sachverhalte zu ermitteln.

Mit Abs. 4 soll die Möglichkeit gegeben sein, ein Bausachverständigengutachten einholen zu können. Es wird darauf hingewiesen, dass weder das StKJHG noch die StJWG-DVO entsprechende Kriterien als Voraussetzung für die bauliche oder räumliche Eignung eines Pflegeplatzes vorsehen. Für welche Fachfragen daher ein Bausachverständiger herangezogen werden könnte, bleibt unklar.

Zu § 11

Abs. 4 entspricht der alten Regelung des § 9 Abs. 4 StJWG-DVO. Diese sollte aber insoferne überdacht, gegebenenfalls herausgenommen werden, als bei Minderjährigen angenommen werden muss, dass sie jedenfalls einer Betreuung bedürfen.

Zu § 19

Es sollten die Voraussetzungen für einen Kostenzuschuss insoferne deutlicher geregelt werden, als zB den Antragsunterlagen eine entsprechende Anmeldebestätigung beizulegen wäre, ob es sich um eine Betreuung bei Trennungserlebnissen oder bei Verlusterlebnissen handelt.

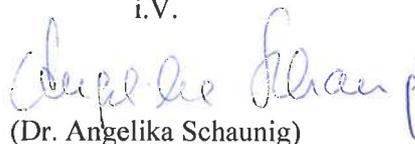
Zu Anlage 1

Bei den Leistungsarten Psychotherapie und Psychologische Behandlung wurde der Leistungsumfang in der Leistungsbeschreibung dahingehend erweitert, dass die Behandlung in der Wohnung des Kindes durchgeführt werden kann. Es wird damit zu rechnen sein, dass damit eine Diskussion über die damit verbundene Verrechnung von Fahrtzeit und Fahrtkosten in Gang gesetzt wird, da die Anlage 2 diese Änderung nicht berücksichtigt.

Mit besten Grüßen!

Der Bezirkshauptmann

i.V.



(Dr. Angelika Schaunig)